

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Karl Bader
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0452-V/7/2019

Wien, am 3. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die BundesrätInnen David Stögmüller, Ewa Dziedzic, Korinna Schumann, Martin Weber, Freundinnen und Freunde, haben am 4. Juli 2019 unter der Nr. **3666/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Arbeitsbedingungen von Beamt*innen bei Abschiebeflügen“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Beamt*innen haben seit 2016 einen Abschiebeflug begleitet?*
 - a. *Bitte um Darstellung nach Jahren und Ländern, in die abgeschoben wurde*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Die Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weswegen einer Beantwortung auch das verfassungsrechtliche Effizienzgebot des Art. 126b B-VG entgegensteht.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Beamt*innen begleiten jeweils einen Abschiebeflug?*
 - a. *Gibt es einen bestimmten Schlüssel (Anzahl der zu abschiebenden Personen, Gefährdungsgrad)?*

Abschiebungen auf dem Luftweg werden entweder mittels Einzelabschiebung per Linienflug oder mittels Charteroperation durchgeführt.

Einen festgelegten, bei jedem Flug gültigen Schlüssel gibt es hierbei nicht, wobei für Linienflüge grundsätzlich vorgesehen ist, dass Einzelpersonen durch mindestens drei Einsatzbeamtinnen bzw. Einsatzbeamte der Exekutive (Eskorte) begleitet werden.

Bei Charteroperationen sind zwei Einsatzbeamtinnen bzw. Einsatzbeamte je abzuschiebender Person vorgesehen. Zusätzlich dazu wird jede Rückführung, die durch eine Charteroperation durchgeführt wird, auch immer von einem Arzt und Dolmetschern sowie einem Menschenrechtsbeobachter begleitet.

Zur Frage 3:

- *Wurden Beamt*innen in den Jahren 2016 bis 2019 auf Abschiebeflügen tätlich angegriffen?*
 - a. *Bitte um Darstellung nach Jahren*

Ja, im Zeitraum von 2016 bis einschließlich 30. Juni 2019 wurden Beamtinnen bzw. Beamte auf Abschiebeflügen durch Faustschläge, Fußtritte, Kopfstöße, Bisse oä. insgesamt 87 mal tätlich angegriffen und dabei insgesamt 26 mal verletzt.

	2016	2017	2018	2019 (Stand 30.Juni)
Tätliche Angriffe	12	32	31	12
Verletzungen	4	7	9	6

Zur Frage 4:

- *Wurden Beamt*innen in den Jahren 2016 bis 2019 auf Abschiebeflügen anderweitig angegriffen (mit Blut bespuckt, mit Fäkalien beschmiert, o. ä.)?*
 - a. *Bitte um Darstellung nach Jahren*

Ja, im Zeitraum von 2016 bis einschließlich 30. Juni 2019 wurden die eingesetzten Beamtinnen und Beamten auf Abschiebeflügen insgesamt 19 mal bespuckt.

	2016	2017	2018	2019 (Stand 30.Juni)
Anzahl der Vorfälle	2	6	6	5

Vorfälle in Bezug auf ein Bespucken mit Blut oder Beschmieren mit Fäkalien wurden in diesem Zeitraum nicht dokumentiert.

Zur Frage 5:

- *Wird Beamt*innen, die an Abschiebeflügen teilnehmen, eine Gefahrenzulage ausbezahlt?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe?*
 - b. *Wenn ja, wie viel Geld wurde dafür seit 2016 ausgegeben? Bitte um Darstellung nach Jahren*

Gemäß § 82 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 (GehG) gebührt Beamten des Exekutivdienstes für Tätigkeiten, die mit einer besonderen Gefährdung verbunden sind, eine monatliche pauschalierte Gefahrenzulage. Die Höhe derselben richtet sich nach § 82 Abs. 1 GehG sowie nach der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung der Beamten des Exekutivdienstes, BGBl. II Nr. 201/2005 idGF.

Statistiken über die im Rahmen von Flügen zur Rückführung zur Anweisung gelangten Gefahrenzulagen werden nicht geführt.

Zur Frage 6:

- *Welche generellen Zulagen werden den Beamt*innen gezahlt?*
 - a. *Wie hoch sind diese pro Beamt*in?*
 - b. *Wie viel Geld wurde dafür seit 2016 ausgegeben? Bitte um Darstellung nach Jahren und Art der Zulage*

Die generellen Zulagen für Beamtinnen und Beamten, die an Flügen zur Rückführung teilnehmen, richten sich nach den für den exekutiven Außendienst geltenden Bestimmungen nach dem Gehaltsgesetz. Statistiken zur Höhe der Auszahlung von Zulagen an Beamtinnen und Beamte, die an Flügen zur Rückführung teilnehmen, werden nicht geführt.

Zur Frage 7:

- *Werden die Kosten für Visa und nötige Schutzimpfungen vom Innenministerium übernommen?*
 - a. *Wie viel Geld wurde dafür seit 2016 ausgegeben? Bitte um Darstellung nach Jahren*

Soweit für Visa und für Schutzimpfungen zu sorgen ist, werden die dafür anfallenden Kosten von der jeweiligen Dienstbehörde im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres übernommen. Statistiken zu den diesbezüglichen Kosten werden nicht geführt.

Zur Frage 8:

- *Welche Kleidung ist für die Beamt*innen auf Abschiebeflügen vorgeschrieben (Dienstuniform, Anzug)?*
 - a. *Wird diese gestellt oder müssen die Beamt*innen dafür selbst aufkommen?*

Die Beamtinnen und Beamte führen die Flüge zur Rückführung in geeigneter Privatkleidung durch, welche von den Beamtinnen und Beamten selbst bereitgestellt wird.

Zur Frage 9:

- *Gibt es Zahlungen, wenn die Kleidung der Beamt*innen durch die zu abschiebende Person beschädigt bzw. verunreinigt wird?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe*

Ja. Die Höhe einer diesbezüglichen Abgeltung hängt vom Ausmaß der Beschädigung bzw. der Verunreinigung ab und hat ihre Grundlage im Gesetz.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Werden die Rückflüge den Beamt*innen zur Gänze als Arbeitszeit angerechnet?*
- *Werden Wartezeiten auf einen Rückflug den Beamt*innen zur Gänze als Arbeitszeit angerechnet?*

Der Zeitraum der Reise vom Abflugort bis zum Zielort und retour gilt als Arbeitszeit. Gleichfalls als Arbeitszeit ist auch die Wartezeit zu qualifizieren. Dagegen gelten die Zeiten des Aufenthalts samt Übernachtungen in Hotels als Bereitschaftszeit und sind als solche abzurechnen.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Wie viel Geld gibt das Innenministerium seit 2016 für Abschiebungen mit dem Flugzeug aus?*
 - a. *Bitte um Darstellung nach Jahren und Art der Kosten (Flug, Verpflegung, etc.)*
- *Wie viel Geld gibt das Innenministerium seit 2016 für Beamt*innen, die Abschiebeflüge begleiten aus?*
 - a. *Bitte um Darstellung nach Jahren und Art der Kosten (Flug, Verpflegung, etwaige Unterbringung)*

Für Abschiebungen mit dem Flugzeug fielen in den Jahren 2016 bis inkl. 1. Halbjahr 2019 folgende Ausgaben an:

Kosten (in Mio. EUR)	2016	2017	2018	2019 (1. Halbjahr)
Flugkosten Charteroperationen	4,7	5,3	6,8	3,6
Sonstige Kosten (Dolmetscher, Ärzte, oä)	0,3	0,4	0,5	0,3
Tickets für Einzelabschiebungen mit Linienmaschinen	2,8	4,6	4,3	2,3

Die Aufwendungen der für die durch das Bundesministerium für Inneres zur Rückführung organisierten Charteroperationen und der durch die europäische Grenzschutzagentur Frontex kofinanzierten Charteroperationen sind aus den haushaltseigenen Budgetmitteln zu bedecken. Soweit darauf Zahlungen bzw. Refundierungen durch Frontex erfolgen, sind diese nach dem Haushaltsrecht als Einnahmen des Bundes zu qualifizieren.

Hotelkosten und sonstige Reisegebühren sind von den Beamtinnen und Beamten mit der Abrechnung der Reise nach der Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Reisegebührenvorschrift 1955), BGBl. Nr. 133/1955, geltend zu machen.

Eine detaillierte Darstellung kann für den genannten Zeitraum in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwands nicht erfolgen. Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 14:

- *Müssen Beamt*innen die Kosten, die ihnen während ihres Einsatzes entstehen (Verpflegung, Unterkunft) aus privater Tasche vorstrecken?*
 - a. *Wenn ja, bekommen sie die gesamten Kosten zurückerstattet?*
 - b. *Wenn ja, wie lange dauert es bis sie das Geld wiederbekommen?*

Ja, zumal darauf die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 anzuwenden sind. Die Kosten für die Verpflegung und Unterkunft während eines Einsatzes sind von den Beamtinnen und Beamten zunächst zu tragen und werden entsprechend den gesetzlichen Grundlagen nach ihrer rechtskonformen Abrechnung nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 rückerstattet

Zur Frage 15:

- *Müssen Beamt*innen am Tag nach einem Abschiebeflug am nächsten Tag wieder normal zum Dienst erscheinen?*
 - a. *Wenn nein, wie viele Tage frei wird ihnen nach einem Abschiebeflug zugesprochen?*
 - b. *Wenn nein, gibt es dahingehend eine schriftliche Verankerung, z. B. in den Dienstvorschriften?*

Beamtinnen und Beamte, welche an Rückführungen per Flugzeug teilnehmen, führen diese Tätigkeit grundsätzlich zusätzlich zu ihrem regulären Dienst aus. Ein etwaiger Anspruch auf Ruhezeiten ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Die allgemein gültige Dienstzeitenregelung (DZR) des Bundesministeriums für Inneres kommt auch bei Beamtinnen und Beamten zur Anwendung, die an Flügen zur Rückführung teilnehmen.

Zur Frage 16:

- *Müssen Beamt*innen um ihre volle Schichtzulage fürchten, da sie durch die Teilnahme an einem Abschiebeflug aus den Wechselschichten rausfallen?*

Nein.

Zu den Fragen 17 bis 20:

- *Kam es in den Jahren 2016 bis 2019 zu Engpässen in der Bestückung von Abschiebefliegern mit Beamt*innen?*
- *Wie viele Beamt*innen stehen derzeit bereit, Abschiebeflüge zu begleiten?*
- *Sind bei einer Erhöhung der Rückföhrzahlen noch genügend Beamt*innen für eine freiwillige Teilnahme an Abschiebeflügen zu bekommen?*
- *Was geschieht, wenn sich nicht genügend Beamt*innen freiwillig für einen Abschiebeflug melden? Werden Beamt*innen zwangsverpflichtet?*

Es kam zu keinen Engpässen. Die erforderliche Anzahl von Einsatzbeamtinnen und -beamten zur Gewährleistung einer effektiven Rückführung war bei jedem Flug zur Rückführung gewährleistet.

Der Personalpool für Rückführungen besteht derzeit aus 260 Beamtinnen und Beamten.

Eine Teilnahme an Rückführungen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis

Zur Frage 21:

- *Wie viele Beamt*innen haben sich seit 2016 gemeldet, um einen Abschiebeflug zu begleiten?*
 - a. *Bitte um Darstellung nach Jahren*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 22:

- *Gibt es Speziallehrgänge, die Beamt*innen vor der Begleitung eines Abschiebefluges absolviert haben müssen?*
 - a. *Wenn ja, was sind die Inhalte dieser Lehrgänge?*
 - b. *Wenn ja, wie viele Beamt*innen haben diese seit 2016 besucht? Bitte um Darstellung nach Jahren*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja, es gibt eine verpflichtende Ausbildung, bei der in einer einwöchigen Schulung theoretische (Nationales Recht, Internationales Recht und Menschenrechte, Psychologie, medizinische Grundlagen und Erste Hilfe) sowie praktische Inhalte (Interventionstechnik, Ausrüstungsumgang, Situationstraining) vermittelt werden.

	2016	2017	2018	2019 (Stand 30.Juni)
Anzahl der Schulungsteilnehmer	38	34	33	51

Zur Frage 23:

- *Sind bei Abschiebeflügen auch Beamt*innen dabei, die keinen Speziallehrgang absolviert haben?*
 - a. *Wenn ja, warum?*

Nein, denn alle Beamtinnen und Beamten, die bei Abschiebungen als Eskorten herangezogen werden, müssen im Vorfeld die einwöchige Schulung absolviert haben.

Zur Frage 24:

- *Werden die Arbeitsstunden für die Beamt*innen ersetzt, wenn ein Abschiebeflug nicht stattfinden kann?*

Auch für Fälle, in denen ein geplanter Flug zur Rückführung nicht stattfinden kann, gilt die allgemeine Dienstzeitregelung des Bundesministeriums für Inneres.

Dr. Wolfgang Peschorn

